

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 658

19. Februar 1980
vom

Gemeinde Pfeffingen, Aenderung des Bau- und Strassenlinien- planes "Bünenmattweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 4. Dezember 1979 einer Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Bünenmattweg" zugestimmt. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die gleichzeitig beschlossene Mutation zum Strassennetzplan.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 17. Dezember 1979 bis 16. Januar 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 49 vom 13. Dezember 1979 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 14. Dezember 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 11. Dezember 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. Februar 1980 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvor-

schriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 4. Dezember 1979 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Bünenmattweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/4/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-

rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu
veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen
Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

